

| <b>A - Allgemeine übergreifende Vorgaben</b>                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gerätelieferung, -aufstellung, - Funktionsnachweis / Dokumentation / Abnahme |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 1                                                                            | Informationssicherheit                                                                                                                                                                                                                                                        | Der AG / UKJ ist Betreiber einer kritischen Infrastruktur und unterliegt den gesetzlichen Anforderungen für Informationssicherheit nach dem Stand der Technik (siehe § 8a BSIG). In diesem Zusammenhang stellt das UKJ Anforderungen der Informationssicherheit an Auftragnehmer und Lieferanten.<br>Für alle Auftragnehmer, die im Auftrag des AG /UKJ Informationen verarbeiten oder Hard- und Software bereitstellen, sind die Mindestanforderungen zur Informationssicherheit in A3 - Informationssicherheit und Datenschutz zu beachten.<br>Für alle Auftragnehmer / Lieferanten, die im Auftrag des UKJ Clouddienstleistungen erbringen, sind die Mindestanforderungen in C12 - Clouddienste zu beachten. |
| 2                                                                            | Geräteaufstellung                                                                                                                                                                                                                                                             | Geräte / Einrichtungen sind voll funktionsfähig (betriebsbereit) und mit allen notwendigen Verbindungen (Netz-, Potentialausgleichs- und EDV-Kabel usw.) an die bauseitigen Anschlusspunkte zu erstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               | Erforderliche bauliche und medientechnische Anpassungen zur Absicherung der Gesamtfunktionalität der angebotenen Systeme sind mit dem Angebot abgegolten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               | Sämtliche Komponenten des Systems / Geräts bzgl. notwendiges Zubehör und Installationsmaterial (Wandhalterungen, Befestigungsmaterial, etc.) sind mit dem Angebot abgegolten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 5                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gelieferte Geräte die unter die Regelungen für Medizinprodukte fallen, müssen eine CE-Kennzeichnung nach einem entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren für Medizinprodukte tragen.<br>Bei Gerätekombinationen ist die Konformität in Protokollform schriftlich zu bestätigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               | Alle EDV-Schnittstellen sind galvanisch entkoppelt auszuführen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7                                                                            | bei medizinischen elektrische Geräten, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) unterliegen                                                                                                                             | Für medizinische elektrische Geräte wird explizit verwiesen auf:<br>a) DIN EN 60601-1 (Medizinische elektrische Geräte - Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale) sowie die jeweiligen Spezialteile dieser Norm, insbesondere auch EN 60601-1-1<br>b) DIN EN 60601-1-2 (Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale - Ergänzungsnorm: Elektromagnetische Störgrößen - Anforderungen und Prüfungen):<br>c) alle im Zusammenhang mit der Geräteart anzuwendenden DIN EN Normen<br>d) den aktuellen Stand der Technik                                                                                |
| 8                                                                            | Laborgeräten (In-vitro-Diagnostika), die entsprechend ihrer Zweckbestimmung derzeit der EU-Richtlinie 98/79/EG und somit auch dem MPDG (Medizinprodukterecht-durchführungsgesetz), sowie nach der Übergangszeit der Richtlinie In-vitro-Diagnostika (EU) 2017/746 unterliegen | Für diese Laborgeräte wird explizit verwiesen auf:<br>a) Ohne Anwendungsteil: IEC 61010-1, IEC 61010-2-101, IEC 61326-1, IEC 61326-2-6 (medizinische IVD-Geräte)<br>b) Mit Anwendungsteil: IEC 60601-1, IEC 60601-1-2<br>c) ISO 18113: Chemische, biologische oder immunologische Bestandteile, Lösungen und Zubereitungen<br>d) Normen mit Bezug zur Sterilität: EN 556 (Teil 1 und 2), ISO 11737 (Teil 2), ISO 13408 (Teile 1 bis 6) und ISO 14937.<br>e) alle im Zusammenhang mit dieser Geräteart anzuwendenden DIN EN Normen<br>f) den aktuellen Stand der Technik                                                                                                                                         |
| 9                                                                            | allgemeine Laborausstattung die nicht als In-vitro-Diagnostika gelten                                                                                                                                                                                                         | Für die allgemeine Laborausstattung gelten alle im Zusammenhang mit dieser Geräteart anzuwendenden DIN EN Normen und den aktuell zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften, sowie aktuellen Stand der Technik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 10                                                                           | bei Waagen                                                                                                                                                                                                                                                                    | Waagen müssen geeicht geliefert und eichfähig sein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 11                                                                           | bei bildgebenden Systemen                                                                                                                                                                                                                                                     | - Abnahmeprüfung nach geltendem Strahlenschutzgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 12                                                                           | enthalten / abgegolten                                                                                                                                                                                                                                                        | - Sachverständigenprüfung nach geltendem Strahlenschutzgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 13                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               | - Technikereinweisung für First- Line- Service                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 14                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               | - Konstanzprüfung der Röntgen-Anlage und der Befundungsmonitore innerhalb der Gewährleistung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 15                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               | - Konstanzprüfungsschulung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| A - Allgemeine übergreifende Vorgaben                                        |                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gerätelieferung, -aufstellung, - Funktionsnachweis / Dokumentation / Abnahme |                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 16                                                                           | bei vernetzten Medizintechnischen Geräten und Gerätekombinationen/ Behandlungseinheiten | Übersichtsplan der installierten / vernetzten Komponenten ist vom AN auf der Grundlage der vom AG übermittelten Pläne/Vorgaben zu erstellen und mit dem AG abzustimmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 17                                                                           | Voraussetzung für Abnahme für Medizin- und Gerätetechnik                                | Sind vom AG gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuleiten, so sind ihm die dazu erforderlichen Antragsunterlagen (z. B. Prüf- und Zulassungsbescheinigungen) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich und kostenfrei durch den Auftragnehmer zu beheben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 18                                                                           |                                                                                         | Soweit nach den allgemein anerkannten Regeln der Krankenhaushygiene, aus infektionsprophylaktischen Gesichtspunkten bei Einsatz der Sache, diese selbst oder Teile davon regelmäßig einer Keimreduzierung zu unterziehen sind, so sind die geeigneten Verfahren und Medien anzugeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 19                                                                           |                                                                                         | Zur Inbetriebnahme ist das Gerät mit einem entsprechenden Kennzeichnung zu versehen, wann die nächste Wartung/STK/MTK/elektr.Prüfung nach DGUV-V3 fällig ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 20                                                                           |                                                                                         | Zur Abnahme sind die Geräte / Einrichtungen sowie die Räume, die der Auftragnehmer verschmutzt hat, in einwandfrei gereinigtem Zustand zu übergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 21                                                                           |                                                                                         | Der Auftragnehmer ist für die umweltgerechte Entsorgung seiner Verpackung und sämtlicher bis zur Abnahme zu entsorgenden Reststoffe auf eigene Kosten verantwortlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 22                                                                           |                                                                                         | Voraussetzung für die Abnahme ist:<br>- ein von Anwender erfolgreich testierter Funktionsnachweis am Installationsort der den gesamten vereinbarten Leistungsumfang betrifft.<br>- Freigabebestätigung der Abt. Medizintechnik<br>Eine vereinbarte Güteprüfung / Funktionsprüfung durch den Nutzer /Anwender stellt keine Abnahme dar und setzt den Gefahrenübergang nicht in Gang.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 23                                                                           | Verschleiß- und Ersatzteile                                                             | Die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen bzw. Alternativen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beauftragung zugesichert. Abweichende Regelungen sind vor Beauftragung gesondert zu vereinbaren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 24                                                                           | Abnahmedokumentation:                                                                   | Zur Abnahme müssen folgende Unterlagen / Dokumente übergeben werden:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 25                                                                           |                                                                                         | - vom Anwender bestätigter Funktionsnachweis lt. Leistungsbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 26                                                                           |                                                                                         | - Lieferschein / Übergabeprotokoll / Erstmessprüfprotokolle für Einzel- und Gerätekombinationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 27                                                                           |                                                                                         | - Nachweis der Personaleinweisung / Einweisungsformular UKJ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 28                                                                           |                                                                                         | - Nachweis des CE- Konformitätsverfahrens und der Kenn- Nr. der benannten Stelle, falls erforderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 29                                                                           |                                                                                         | - deutschsprachige Bedienungsanleitung 1-fach Papier und digital als pdf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 30                                                                           |                                                                                         | - deutsch-/englischsprachige Administrations-/Serviceanleitung digital als pdf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 31                                                                           |                                                                                         | - Medizinproduktebuch nach MPBetreibV, soweit zutreffend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 32                                                                           |                                                                                         | - komplette Herstellerunterlagen und technische Begleitpapiere zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach gültiger MPBetreibV oder UVV oder anderer anzuwendender Vorschriften sind möglichst vor Gerätelieferung der Abteilung Medizin- und Gerätetechnik des Universitätsklinikums Jena in elektronischer Form (bevorzugt pdf- Format) zu übermitteln:<br>* Technische Unterlagen, Abgleichsanleitung, Bedienungsanleitung, Hygieneanleitungen, eine Liste der freigegebenen Chemikalien zur Reinigung bzw. Aufbereitung, STK-, MTK-, Wartungs- und Serviceanleitung<br>* Recovery's (CD, USB-Stick) für PC gestützte Systeme<br>* Notwendige SW für die Erfüllung der MPBetreibV (u.a. zur Justierung/Kalibrierung/usw.)<br>* Notwendige Passwörter bzw. technische Zugangsdaten<br>* Übersichtspläne, u.a. bei Verkabelung, Gerätekombinationen |

| A3 - Anforderungen an die zu gewährleistende Informationssicherheit (§ 31 BSIg) und Datenschutz (DSGVO)                                |                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A1                                                                                                                                     | Informativ                                                        | Das UKJ ist Betreiber einer kritischen Infrastruktur und unterliegt den gesetzlichen Anforderungen für Informationssicherheit nach dem Stand der Technik (siehe § 31 BSIg). In diesem Zusammenhang stellt das UKJ Anforderungen der Informationssicherheit an Lieferanten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| A2                                                                                                                                     | verpflichtend                                                     | Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jegliche Hard- und Softwareprodukte, die an das UKJ übergeben, überlassen oder im Netzwerk des UKJ eingesetzt werden, frei von Schadsoftware sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| A3                                                                                                                                     | verpflichtend                                                     | <p>Der Auftragnehmer muss vor Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit ein effektives, vollumfängliches und nachhaltiges Management der Informationssicherheit (Information Security Management System, ISMS) nachweisen.</p> <p>Der Nachweis kann in folgender Form erfolgen:<br/>Nachweis einer gültigen Zertifizierung (ISO 27001, BSI-Grundschutz, oder vgl.) oder<br/>Nachweis umgesetzter Sicherheitsstandards bzw. Sicherheitsmaßnahmen oder<br/>der Bereitstellung einer Dokumentation über ein Informationssicherheitsmanagementsystem.</p> <p>Der Scope des ISMS muss die Service- und/oder Dienstleistung beinhalten.</p>                                          |
| <b>Sollte der Lieferant <u>keine</u> Zertifizierung nachweisen können, so sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:</b>        |                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| B1                                                                                                                                     | Anforderungen Schwachstellenmanagement (Vulnerability Management) | Auftragnehmer müssen ihre Produkte einer kontinuierlichen Prüfung auf Schwachstellen unterziehen, bspw. in Form eines sogenannten Vulnerability-Managements, um in der Lage zu sein, auf neue Schwachstellen so schnell wie möglich zu reagieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| B2                                                                                                                                     | Anforderungen Patchmanagement                                     | Der Auftragnehmer führt ein regelmäßiges Patchmanagement und Updates seiner IT-Systeme durch, um den Stand der Technik zu erfüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| B3                                                                                                                                     | Fernzugang für Drittanbieter                                      | Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Fernzugängen zum Auftragnehmer die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Assets und Services des Auftraggebers gewährleistet sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| B4                                                                                                                                     | Softwareentwicklungsprozesse                                      | Die Softwareentwicklungsprozesse des Auftragnehmers müssen so ausgelegt sein, dass der Sicherheit der entwickelten Software angemessene Beachtung in allen wichtigen Entwicklungsphasen geschenkt wird und die Prozesse sich an den allgemein anerkannten Industriestandards orientieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| B5                                                                                                                                     | Kryptographische Lösungen                                         | Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Einsatz der kryptographischen Absicherung der Kommunikation und Ablage überall erfolgt, wo es notwendig ist, um die Grundsätze der sicheren Softwarearchitektur zu unterstützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| weitere Anforderungen für den IT- Betrieb im UKJ                                                                                       |                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Wenn der Auftragnehmer zusätzlich für den kompletten IT-Betrieb oder Teile der IT-Betriebsleistungen zuständig ist, gelten auch</b> |                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| C1                                                                                                                                     | Informationssicherheitsprozesse/ISMS                              | Der Auftragnehmer muss Informationssicherheitsmanagementprozesse (ISMS) nach einem anerkannten Sicherheitsstandard aufsetzen. Diese Prozesse sowie entsprechende Rollen und Verantwortlichkeiten müssen als Teil seiner Informationssicherheitsrichtlinien dokumentiert sein. Die Richtlinien müssen seiner Belegschaft bekannt sein und regelmäßig auf Aktualität und Richtigkeit überprüft werden. Zugriffsschutz und Berechtigungsvergabe, Prozesse und Kontrollen zum Zugriffsschutz und zur Berechtigungsvergabe müssen implementiert werden:                                                                                                                                               |
| C2                                                                                                                                     | AssetManagement                                                   | <p>Der Auftragnehmer hat alle Assets in seinem Informationssystem dokumentiert, die einen Bezug zum Informationssystem des Auftraggebers zwecks Wartung oder Betriebszugang haben können. Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der entsprechenden Sicherheitskontrollen dieser Assets ist zugewiesen.</p> <p>Zum Schutz der Assets kann der Auftragnehmer die Anwendung spezifischer Sicherheitsmaßnahmen delegieren, jedoch bleibt der Auftragnehmer für den angemessenen Schutz der Assets, die in Bezug zu dem Informationssystem des Auftraggebers stehen, verantwortlich.</p> <p>Es sind Standards zur sicheren Löschung der Daten und Entsorgung von Datenträgern dokumentiert.</p> |

| A3 - Anforderungen an die zu gewährleistende Informationssicherheit (§ 31 BSIG) und Datenschutz (DSGVO) |                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| C3                                                                                                      | Personalsicherheit (HR-Security)                                                 | Der Auftragnehmer beauftragt nur Personen, die über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten bzgl. Installation, Soft- oder Hardware, Wartung oder Betrieb der Lösung verfügen.<br>Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich in regelmäßigen Abständen zu Themen der Informationssicherheit und Datenschutz geschult und belehrt.<br>Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit verpflichtet.                                                                                                                                                                                                              |
| C4                                                                                                      | Zutrittsschutz                                                                   | Der Auftragnehmer hat angemessene Vorkehrungen zum Zutrittsschutz in seinem Unternehmen getroffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| C5                                                                                                      | Netzwerksicherheit und operationelle Sicherheit                                  | Aus dem Internet erreichbare administrative Zugänge oder Netzwerkports für den technischen Zugriff müssen angemessen abgesichert werden (z. B. durch 2-Faktor-Authentisierung) und manuell abgeschaltet werden können.<br>Ein Virenschutz (für Server, Workstations sowie andere IT-Komponenten mit Zugriff auf die Informationen oder Systeme mit Schutzbedarf) muss implementiert und aktuell sein.<br>Es sind Datensicherungs- und Wiederherstellungsprozesse für IT- Systeme etabliert.<br>Netzwerksegmente mit unterschiedlichem Schutzbedarf und Sicherheitsstufen sind (z. B. durch Firewalls) voneinander getrennt.<br>Netzwerkperimeter haben einen Firewallschutz. |
| C6                                                                                                      | Security-Incident-Management                                                     | Prozesse zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, sowie die dazugehörigen Rollen und Verantwortlichkeiten sind nach dem Allgefahrenansatz aufgesetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| C7                                                                                                      | Sicherheit in Auslagerungsprozessen                                              | Die Sicherheitsanforderungen mit den Dienstleistern müssen so definiert werden, dass die Sicherheitsstandards für die Daten des Auftraggebers und Leistungen für den Auftraggeber in jedem Fall eingehalten werden können und dass der Auftragnehmer in der Lage ist, eigene Verpflichtungen zur Sicherheit gegenüber dem Auftraggeber vollumfassend zu erfüllen.<br>Eine transparente Darstellung der durchgehenden Lieferkette einschließlich Subunternehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.                                                                                                                                                                  |
| C8                                                                                                      | Informativ                                                                       | Weitere Informationen zur Konkretisierung der Anforderungen können bei der Stabsstelle Informationssicherheits- und Datenschutzmanagement oder dem Vertragsmanagement des GB IT abgefordert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Ergänzende Anforderungen zum Datenschutz                                                                |                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D1                                                                                                      | Technische und organisatorische Maßnahmen und Datenschutzfreundliche Einstellung | Der Auftragnehmer setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die technische Ausgestaltung sowie die datenschutzfreundliche Voreinstellungen um. Dabei ist der Stand der Technik einzuhalten gem. Art. 25 DSGVO.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| D2                                                                                                      | Pseudonymisierung                                                                | Pseudonymisierungsprozesse müssen sich nach anerkannten Standards orientieren. Hierbei müssen die Datenschutzgrundsätze, wie z.B. Datenminimierung, zwingend eingehalten werden gem. Art. 25 DSGVO.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| D3                                                                                                      | Sicherheit der Verarbeitung                                                      | Im Sinne des Art. 32 DSGVO ist der Auftragnehmer verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und umzusetzen. Diese orientieren sich nach dem Stand der Technik bzw. anerkannten Sicherheitsstandard wie z.B. ISO 27001, BSI-Grundschutz etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| B0 - Produktbetreuung Allgemein |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                               |                                                                                                   | Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist entsprechend § 438 BGB - Verjährung der Mängelansprüche. Abweichende Regelungen sind schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen vor Beauftragung zu vereinbaren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2                               |                                                                                                   | Ab Abnahme sind bis zum Ablauf von 2 Jahren Wartungen und Instandhaltungen vom Auftragnehmer (AN) durchzuführen oder durch diesen zu beauftragen und durchführen zu lassen. Daraus entstehenden Kosten werden nicht vom Auftraggeber (AG) übernommen. Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vor Beauftragung schriftlich zu vereinbaren. Servicedokumente (u.a. Serviceberichte, Prüfprotokolle usw.) sind an den AG nach erfolgter Durchführung an das Funktionspostfach <b>MT-Wartung@med.uni-jena.de</b> zu übergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3                               |                                                                                                   | Vor Ablauf des o.g. Zeitraums sind alle vorgeschriebene/n bzw. empfohlene/n Wartungen und Prüfungen durchzuführen. Der AG behält sich vor eine separate Abnahme zu verlangen. Der AG entscheidet vor Ablauf der Frist über Umfang und Zeitraum des zu berücksichtigenden Wartungsumfangs. Der Abschluss des Servicevertrages erfolgt vor Ablauf der Frist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4                               |                                                                                                   | Software-Updates sind im Gewährleistungszeitraum kostenfrei.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5                               |                                                                                                   | Die Produktbetreuung ist für mindestens 10 Jahre zu gewährleisten. Eine hiervon abweichende Regelung hiervon ist vor beauftragung schriftlich zu vereinbaren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Anwender Schulung               |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 6                               |                                                                                                   | <p>Leistungsbestandteil sind Anwenderschulungen am Aufstellort. Die Schulungen sind, soweit nicht gesondert vereinbart, für ≥ 2 Teilnehmer an zwei Terminen nach Abstimmung mit den jeweiligen Abteilung/Institut/Klinik durchzuführen. Anwenderschulungen sind Bestandteil der Inbetriebnahme und Abnahme. Die Schulung für die Anwender sollte folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die nach MPBetreibV geforderte Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung,</li> <li>b) Zweckbestimmung,</li> <li>c) sachgerechte Benutzung und den Betrieb der Software (sofern vorhanden)</li> <li>d) Aufbereitung,</li> <li>e) Instandhaltungshinweise,</li> <li>f) Gebrauch von Zubehör und</li> <li>g) zulässige Kombination bzw. Verbindung mit anderen Produkten.</li> </ul> <p>Die Schulung ist anhand der Gebrauchsanweisung sowie etwaigen sicherheitsbezogenen Informationen, Aufbereitungsanleitungen (und weiteren Hersteller-Dokumenten) zu erfolgen.</p> <p>Die genutzten Anweisungen und Dokumente sind in deutscher Sprache bereitzustellen.</p> <p>Die Anwenderschulung ist mittels Einweisungsformular des UKJ zu dokumentieren.</p>                                  |
| Technische Schulung             |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7                               | gilt nur soweit separat abgefordert und dementsprechend im beauftragten Leistungsumfang enthalten | <p>Wesentlicher Vertragsbestandteil ist die kostenlose Schulung von techn. Mitarbeitern am Aufstellort, sowie von Mitarbeitern der Abteilung Medizin- und Gerätetechnik. Die Schulung ist, soweit nicht gesondert angeboten und vereinbart, pro Geräteart für mindestens 2 Teilnehmer an mindestens zwei verschiedenen Terminen durchzuführen. Termin- und Personalabstimmungen sind generell nur mit der Abteilung Medizin- und Gerätetechnik zu führen. <b>Mindestens ein Schulungstermin hat im Gewährleistungszeitraum stattzufinden und muss die Mitarbeiter für folgende Arbeiten befähigen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) First-Line-Service</li> <li>b) vorgeschriebene gesetzliche Prüfungen und vom Hersteller vorgegebene Prüfungen und Wartungen (z.B. UUV, sicherheits- und messtechnische Kontrolle usw. )</li> </ul> <p>Beim Auftragnehmer sind die Schulungen durch speziell dafür geeignetes Lehrpersonal abzuhalten. Den auszubildenden Teilnehmern ist als Nachweis der Befähigung ein schriftliches Zertifikat zu übergeben. Schulungen sind vorrangig Vorort durchzuführen, soweit nicht möglich trägt die Schulungskosten im Werk der AN (exkl. Reisekosten).</p> |

| <b>B1 - Service Level Agreements</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                     |                                                                                                   |                             |                                      |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1                                    | Für die Leistungen werden folgende Service- und Reaktionszeiten vereinbart:<br>Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                     |                                                                                                   |                             |                                      |
| 2                                    | Vertragliche Erläuterung<br>- Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten<br>- Die Zeiten laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.<br>- Erfolgt die Störungsmeldung außerhalb der Servicezeiten*, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*.<br>- Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung erlangt hat oder hätte erlangen müssen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                     |                                                                                                   |                             |                                      |
| 3                                    | <b>Kriterium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Wichtige / empfindliche Geräte (Kategorie A)</b> | <b>Weniger wichtige Geräte (Kategorie B)</b>                                                      | <b>Reaktionszeit (Std.)</b> | <b>Wiederherstellungszeit (Std.)</b> |
| 4                                    | Bedeutung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Unmittelbar patientenkritisch                       | Nicht patientenkritisch                                                                           |                             |                                      |
| 5                                    | Servicezeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | min. von Mo-Do 8:00 bis 16:00, Fr 8:00 -15:00       | min. von Mo-Do 8:00 bis 16:00, Fr 8:00 -15:00                                                     |                             |                                      |
|                                      | Reaktionszeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ≤ 2 Arbeitsstunden                                  | ≤ 8 Arbeitsstunden                                                                                |                             |                                      |
|                                      | Wiederherstellungszeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | ≤ 16 Arbeitsstunden                                 | ≤ 40 Arbeitsstunden                                                                               |                             |                                      |
|                                      | Ersatzgerät                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Pflicht bei Ausfall >24h                            | Optional / nach Verfügbarkeit                                                                     |                             |                                      |
|                                      | Priorität bei Störung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Sehr hoch                                           | Normal                                                                                            |                             |                                      |
|                                      | Software-/Firmware-Updates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Priorisiert und zeitnah                             | Im Rahmen der Wartung                                                                             |                             |                                      |
|                                      | Verfügbarkeitsziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ≥ 97 %                                              | ≥ 90 %                                                                                            |                             |                                      |
|                                      | Reporting bei WV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | jährlich                                            | jährlich                                                                                          |                             |                                      |
|                                      | Geräteredundanz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | keine bis 1                                         | > 1Gerät                                                                                          |                             |                                      |
| 6                                    | <b>Priorität</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Störungsklasse</b>                               | <b>Beschreibung</b>                                                                               |                             |                                      |
| 7                                    | Prio 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Betriebsverhindernde Störung                        | Gerät nicht nutzbar, kritische Beeinträchtigung der Patientenversorgung oder des Betriebs         | 2                           | 16                                   |
| 8                                    | Prio 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Betriebsbehindernde / leichte Störung               | Eingeschränkte Nutzung oder geringfügige Beeinträchtigung, zeitlich begrenzter Workaround möglich | 8                           | 40                                   |
| 9                                    | Im Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Erledigungszeiten* ist der Auftraggeber berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktions- und /oder Erledigungszeit* innerhalb der Servicezeiten* eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Vergütung pro Verzugsfall anzusetzen.<br>Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % der jährlichen Vergütung pro Vertragsjahr betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche nicht angerechnet. § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.<br>Ergänzend können für die Nichteinhaltung der o.g. Service- und Reaktionszeiten gesonderte Vertragsstrafen vereinbart werden. |                                                     |                                                                                                   |                             |                                      |

**B1.2 - Betriebswartung**

- |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | <p>Leistungsbeginn ist, soweit seitens AG abgerufen, der Zeitpunkt des Fristablaufes für Mängelansprüche bzw. der entsprechende Abnahmetermin.</p> <p>Der AN ist bis zu diesem Zeitpunkt an das im Vergabeverfahren abgegebene Angebot für Wartung/Service gebunden. Änderungen und Anpassungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2 | <p><b><u>Labortechnik:</u></b></p> <p>Die Betriebswartungen muss die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, einen kompletten Funktionstest sowie die gesetzlich geforderten und behördlichen Prüfungen/Kalibrierungen/Inspektionen wie DGUV-V3 beinhalten und in einem Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert werden.</p> <p><b><u>Medizingeräte:</u></b></p> <p>Die Betriebswartung muss die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, einen kompletten Funktionstest sowie die gesetzlich geforderten und behördlichen Prüfungen/Kalibrierungen/Inspektionen wie DGUV-V3-, STK- und MTK-Prüfungen, sowie IT-Sicherheitsprüfungen nach §17 MPBetreibV beinhalten und in einem Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert werden.</p> <p>Für Geräte welche der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung unterliegen sind die Konstanzprüfungen innerhalb und am Ende der Gewährleistung inklusive und der Anwender ist, wenn es erforderlich ist, zu schulen.</p> <p><b><u>IvD-Gerätetechnik:</u></b></p> <p>Die Betriebswartung muss die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, einen kompletten Funktionstest sowie die gesetzlich und behördlich geforderten Prüfungen/Kalibrierungen/Inspektionen wie DGUV-V3 sowie insofern erforderlich Prüfungen nach MPBetreibV beinhalten und in einem Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert werden.</p> |
|   | <p>Das Protokoll ist nach durchgeführter Arbeit unverzüglich, spätestens nach 2 Wochen an das Funktionspostfach <b>MT-Wartung@med.uni-jena.de</b> der Abteilung Medizin- und Gerätetechnik zu übergeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 3 | <p>An- und Rückfahrtskosten, sowie betriebsbedingte Verschleißteile (vom Hersteller vorgesehen turnusmäßig zu erneuern) sind in den Betriebswartungskosten einzukalkulieren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| <b>B1.3 - Vollwartungsvertrag</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                 | <p>Leistungsbeginn ist, soweit seitens AG abgerufen, der Zeitpunkt des Fristablaufes für Mängelansprüche bzw. der entsprechende Abnahmetermin.</p> <p>Der AN ist bis zu diesem Zeitpunkt an das im Vergabeverfahren abgegebene Angebot für Wartung/Service gebunden. Änderungen und Anpassungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2                                 | <p><b>Labortechnik:</b><br/>Die Vollwartung muss die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, einen kompletten Funktionstest sowie die gesetzlich geforderten und behördlichen Prüfungen/Kalibrierungen/ Inspektionen wie DGUV-V3 beinhalten und in einem Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert werden, ebenso jede zur Instandhaltung notwendige Reparatur.</p> <p><b>Medizingeräte:</b><br/>Die Vollwartung muss die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, einen kompletten Funktionstest sowie die gesetzlich geforderten und behördlichen Prüfungen/Kalibrierungen/ Inspektionen wie DGUV-V3-, STK- und MTK-Prüfungen, sowie IT-Sicherheitsprüfungen nach §17 MPBetreibV beinhalten und in einem Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert werden, ebenso jede zur Instandhaltung notwendige Reparatur.</p> <p>Für Geräte welche der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung unterliegen sind die Konstanzprüfungen innerhalb und am Ende der Gewährleistung inklusive und der Anwender ist, wenn es erforderlich ist, zu schulen.</p> <p><b>IvD-Gerätetechnik:</b><br/>Die Vollwartung muss die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, einen kompletten Funktionstest sowie die gesetzlich und behördlich geforderten Prüfungen/Kalibrierungen/ Inspektionen wie DGUV-V3 sowie insofern erforderlich Prüfungen nach MPBetreibV beinhalten und in einem Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert werden, ebenso jede zur Instandhaltung notwendige Reparatur.</p> <p>Das Protokoll ist nach durchgeführter Arbeit unverzüglich, spätestens nach 2 Wochen an das Funktionspostfach MT-Wartung@med.uni-jena.de der Abteilung Medizin- und Gerätetechnik zu übergeben.</p> |
| 3                                 | <p>Für das angebotene Gerät/Gerätesystem und dessen peripheren Komponenten wird von Montag bis Freitag eine Reaktionszeit von max. 24 h für die Reparatur vor Ort, beginnend mit der Meldung der Störung bei der Servicefirma, gefordert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 4                                 | <p>Das angebotene Gerät / Gerätesystem sollte 365 Kalendertage; täglich 07:00 bis 17:00 Uhr verfügbar sein (Systemverfügbarkeit 100 % bzw. 3.650 Stunden/Jahr).</p> <p>Eine Systemverfügbarkeit von mindesten 97 % (3.540 Stunden/Jahr) ist zwingend sicherzustellen.</p> <p><u>Zulässige Stillstandszeiten</u> (ohne Anrechnung bzgl. Nichtverfügbarkeit) sind Wartungen am System und folgende Ausfallzeiten des AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beseitigung von Störungen oder Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder durch Verschulden Dritter</li> <li>- die Beseitigung einer außerordentlichen Verschmutzung</li> </ul> <p><u>Stillstandszeiten zulasten der Verfügbarkeit</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Systemkomplettausfälle</li> <li>- Teilausfällen, die ein eingeschränktes Arbeiten mit der Anlage erlauben</li> <li>- HW - und SW - Updates</li> </ul> <p>abweichende Systemverfügbarkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5                                 | <p>Bei Unterschreitung der Systemverfügbarkeit von 95 % erfolgt eine Minderung der Jahresvergütung um 5 % (pauschale Vertragsstrafe) unbeachtet der tatsächlichen Schäden aus Nutzungsausfällen etc.. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6                                 | <p>mobile Geräte: - Leihgeräte sind bei einem Ausfall von &gt; 3 Werktagen (Mo-Fr) kostenfrei</p> <p>ortsfeste Geräte: - Leihgeräte sind bei einem Ausfall von &gt; 10 Werktagen (Mo-Fr) kostenfrei</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |